

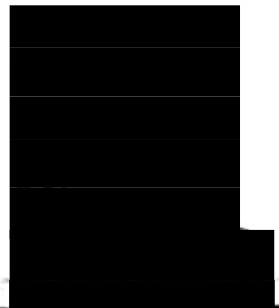
Landratsamt Passau \* Passauer Str. 31 \* 94081 Fürstenzell

per Postzustellungsurkunde:



11.06.2019

Bearbeiter/in :  
Abt./Sg. :  
Telefon :  
Telefax :  
Zimmer :  
e-Mail :



Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

454-5670-2019-33

## Informationsgewährung nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Bekanntgabe der Entscheidung über die Informationsgewährung nach § 5 Abs. 2 S. 3 VIG



das Landratsamt Passau erlässt folgenden

### Bescheid:

I.

Nach Prüfung Ihrer Anträge vom 29.04.2019 auf Informationserteilung nach VIG haben wir uns für die Übermittlung der angeforderten Informationen entschieden.

#### 1. Restaurant Mc Donald`s, Bahnhofstr. 1, 94474 Vilshofen

Die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen fanden am 07.06.2018 und 30.04.2019 statt, beide Kontrollen verliefen ohne Beanstandungen.

2.



Da hier ein Betreiberwechsel stattgefunden hat, ist Ihr Antrag diesbezüglich noch in Bearbeitung, wenn die Informationen bezüglich dieses Betriebes vorliegen, werden wir Sie umgehend benachrichtigen.



#### Dienstgebäude

Passauer Str. 31  
94081 Fürstenzell

Vermittlung +49 851 397-610

Telefax +49 851 490 595-613

<http://www.landkreis-passau.de>

#### E-Mail

[veterinaerwesen@landkreis-passau.de](mailto:veterinaerwesen@landkreis-passau.de)

(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

#### Öffnungszeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr Mo 13:00 – 16:00 Uhr  
Mi 13:00 – 17:00 Uhr

und nach Terminvereinbarung (außerhalb der Öffnungszeiten)

#### Bankverbindungen

Sparkasse Passau

IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67

BIC: BYLADEM1PAS

Postscheckamt München

IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06

BIC: PBNKDEFF



## **II.**

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

### **Gründe:**

#### **I.**

#### **Sachverhalt**

Am 29.04.2019 übersandten Sie uns auf elektronischem Wege (Email) zwei Anträge nach dem VIG bezüglich eines Auskunftersuchens zu folgenden Betrieben:

1. **Restaurant Mc Donald's, Bahnhofstr. 1, 94474 Vilshofen**
2. [REDACTED]

#### **II.**

#### **Rechtliche Würdigung**

Das Landratsamt Passau ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 2 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 5 VIG, Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

1. Die Rechtsgrundlage für die Auskunftserteilung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 VIG. Demnach hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit diesen Abweichungen getroffen worden sind.

Diese Auskünfte werden Ihnen im Tenor unter I. in diesem Bescheid mitgeteilt.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,  
Haidplatz 1,  
93047 Regensburg,**

**(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Haidplatz 1  
93047 Regensburg,**

**(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

**b. Elektronisch**

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des VIG abgeschafft.
- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.